

S T A T U T E N

Verein Bernhard Luginbühl in Burgdorf

Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten

**Gegründet am 10. September 2004,
revidiert am 09. März 2016.**

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 **Name, Sitz**
- 2 **Zweck**
- 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- 4 Austritt
- 5 Ausschluss
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 **Haftung**
- 10 Organe
- 11 **Vereinsversammlung**
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 **Vorstand**
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 **Revisionsstelle**
- 25 Auflösung
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Bernhard Luginbühl in Burgdorf

besteht mit Sitz in Burgdorf ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Burgdorf.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer permanenten Ausstellung in Burgdorf von Werken des Künstlers Bernhard Luginbühl, wohnhaft gewesen in Mötschwil. In Ergänzung der permanenten Ausstellung sind Wechsausstellungen möglich.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. In diesem Fall besteht kein Rekursrecht.

Anspruch
auf das Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel fließen dem Verein aus durchgeführten Veranstaltungen, aus privaten und öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art zu.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Besteht ein Co-Präsidium, so kann dieses zusammen nur eine zweite Stimme abgeben. Die Mitglieder dieses Co-Präsidiums haben sich vor Abgabe der zweiten Stimme zu einigen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;

- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über die Mitgliederkategorien.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Familie des Künstlers Bernhard Luginbühl besitzt das Recht auf einen Sitz im Vorstand.

Amtsdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss-
fassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse sind angenommen, sofern ihnen die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse
des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- Einberufung der Vereinsversammlung und Festlegung der Traktanden;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern des Vereins, die befähigt sind, die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Anstelle von einem oder zwei Mitgliedern des Vereins kann die Vereinsversammlung eine Treuhandfirma einsetzen. Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein Aktivenüberschuss fällt an die Stiftung Bernhard Luginbühl, in Mötschwil, wenn nicht die Vereinsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit einen andern Verwendungszweck bestimmt. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

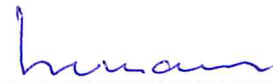
Art. 28

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. September 2004 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Revision der Statuten anlässlich der Vereinsversammlung vom 09. März 2016.

Im März 2016, in Büren an der Aare

Die Vereinsvertreter:



.....
Rolf Käsermann, Präsident



.....
Dieter Herrmann, Kassier